

RS Vwgh 1992/2/26 90/12/0295

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs2;

AVG §68 Abs4;

DVG 1984 §13 Abs1;

GehG 1956 §12 Abs1;

VwGG §63 Abs1;

Rechtssatz

Die belBeh war nach Aufhebung ihres eine Abänderung des rechtskräftigen Bescheides des Landesschulrates vornehmenden Bescheides durch den VwGH nicht auf Grund des § 13 Abs 1 DVG verpflichtet, bei Bejahung der Voraussetzungen dieser Bestimmung neuerlich mit einer Abänderung des genannten Bescheides vorzugehen; sie konnte sich vielmehr auch mit einer Aufhebung dieses Bescheides begnügen und es der zuständigen Behörde überlassen, den Vorrückungstichtag neu festzusetzen. Darin liegt auch kein Verstoß gegen § 63 Abs 1 VwGG, weil der VwGH im Vorerkenntnis nicht ausgesprochen hat, die belBeh müsse im Falle der neuerlichen Gebrauchnahme von § 13 Abs 1 DVG im abändernden Sinn entscheiden.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Zulässigkeit und Voraussetzungen der Handhabung des AVG §68 Bindung an diese Voraussetzungen Umfang der Befugnisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120295.X01

Im RIS seit

13.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at